





100



**S**on GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, ꝛc.

Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

**S**iehe getreue. Vermöge der sub dato  
den 25. Sept. 1771. ins Land erlassenen  
General-Verordnung, haben Wir  
denenjenigen, welche Unsern bedürftigen  
Untertanen mit dem zu Saamen und  
zur Brödung benöthigten Getreide aller-  
ley Art, in natura, oder mit Gelde zu  
Erkaufung desselben, heyspringen, und sol-  
ches bey jedes Orts Gerichten, wo debi-  
tores gesetzt, nebst diesen anzeigen, auch  
in



in denen Gerichts-Handels-Büchern notiren lassen, in des Schuldners Vermögen ein dergestaltiges Unterpfands- und Vorzugs-Recht ertheilet, daß sie mit demjenigen, so sie zu gedachtem Behuf dargeliehen, andern dessen Gläubigern, jedoch nur bis zu Ende des istlaufenden 1772<sup>ten</sup> Jahres, wenn nicht binnen dieser Zeit um Bezahlung oder Beytreibung gedachter Geld- oder Getreide-Vorschüsse bereits gerichtlich angesuchet worden, nach Maasgebund des §. 2. Tit. 42. der Erl. Proceß-Ordnung, vorgehen sollen.

Nachdem Wir nun, bey dermaln noch fortwährender Theurung, und zur Erleichterung derer insonderheit zur Sommer-Saat erforderlichen Vorschüsse, auch mehrerer Erholung derer Schuldner, obgedachte der Dauer sothanen Unterpfands- und Vorzugs-Rechts bestimmte Frist bis zum Ablauf des 1773<sup>ten</sup> Jahres hiermit zu prorogiren der Nothdurft befunden; Als haben sämtliche Vasallen, Beamten, Rätthe  
in



in Städten und alle andere Gerichts- und  
Unter- Obergkeiten in hiesigen Landen sich  
hiernach gehorsamst zu achten, darneben  
aber, daß diejenigen ihrer Unterthanen,  
welche dergleichen Vorschüsse aufzunehmen  
genöthiget sind, solche baldmöglichst wieder  
erstatten mögen, genaue Obacht zu führen.  
Daran vollbringen sie Unsern Willen und  
Meynung. Signatum Dresden den 24.  
April. 1772.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.









82 B 1703

(x 260 7589)







**SON** GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, &c.

Chur-Fürst &c. &c.



getreue. Vermöge der sub dato  
 25. Sept. 1771. ins Land erlassene  
 General-Berordnung, haben Wir  
 den, welche Unsern bedürftigen  
 Leuten mit dem zu Saamen und  
 Aussaat benötigten Getreide aller-  
 Art in natura, oder mit Gelde zu  
 Kauf desselben, beyspringen, und sol-  
 ches in jedes Orts Gerichten, wo debi-  
 reet, nebst diesen anzeigen, auch  
 in